

## **Beförderung gebrauchter medizinischer Instrumente und Geräte (Stand: 01.01.2015)**

Die Beförderung von gebrauchten medizinischen Instrumenten und Geräten unterliegt den Vorschriften des ADR und ist seit Inkrafttreten der ADR 2013 klar geregelt; dies betrifft insbesondere den Transport von medizinischen Instrumenten zur Aufbereitung oder Geräten zu Wartungs- und Reparaturzwecken. Die hohen Anforderungen an die Sterilisation führen im Bereich der medizinischen Instrumente dazu, dass immer mehr Einrichtungen, ihre Instrumente extern aufbereiten oder sich bedarfsgerecht zur Verfügung stellen lassen. Insofern gewinnt der Bereich der Beförderung zunehmend an Bedeutung für die Benutzer von medizinischen Instrumenten und Geräten.

### **Unterschiede bei der gefahrgutrechtlichen Zuordnung:**

**Medizinische Geräte / Instrumente, die mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A** (z. B. Ebola-Virus) kontaminiert sind, werden den UN-Nummern UN 2814 (ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen) bzw. UN 2900 (ansteckungsgefährlicher Stoff, nur gefährlich für Tiere) zugeordnet. In der Praxis bedeutet dies, dass diese im Regelfall nicht befördert werden können, da es keine entsprechend zugelassenen Verpackungen gibt, die groß genug sind, um Geräte oder Instrumente vorschriftsmäßig zu verpacken; es sei, diese werden zum Zweck der endgültigen Entsorgung als Abfall gem. der seit Dezember 2014 gültigen multilateralen Vereinbarung M281 deklariert.

**Achtung:** Hier benötigen alle an der Beförderung Beteiligten einen Gefahrgutbeauftragten und außerdem einen Sicherungsplan nach 1.10 ADR.

**Die meisten medizinischen Instrumente / Geräte** fallen unter den Bereich „möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen, der Kategorie B kontaminiert“; Kategorie B bedeutet, dass bei einer Exposition eine Ansteckung nicht auszuschließen ist, diese aber bei einem gesunden Menschen nicht zur schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen oder zum Tod führt und behandelbar ist. Zur Verdeutlichung: im Regelfall, werden diagnostische Proben als „Biologischer Stoff – Kategorie B“ (UN 3373) zur Analyse in Labore versendet. Für diese Gruppe ist bei der Beförderung vor allem auf die Verpackung und die richtige Kennzeichnung zu achten.

**Verpackung:** Die Verpackung muss so ausgelegt und gebaut sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu Bruch gehen, durchstoßen werden oder ihren Inhalt freisetzen kann. Die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 oder 6.6.5 entsprechen und müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.2 ADR entsprechen und müssen in der Lage sein, nach einem Fall aus einer Höhe von 1,20 m die medizinischen Instrumente und Geräte zurückzuhalten.

**Kennzeichnung:** Die Verpackungen müssen mit «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT» oder «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT» gekennzeichnet sein. Bei Verwendung von Umverpackungen müssen diese in gleicher Weise gekennzeichnet sein, es sei denn, die Aufschrift bleibt sichtbar.“

Sind gebrauchte medizinische Instrumente oder Geräte nach diesen Vorschriften verpackt und gekennzeichnet, gelten keine weiteren Regelungen des ADR.

Gebrauchte medizinische Instrumente und Geräte die keine freie Flüssigkeit enthalten, unterliegen nicht den Regelungen des ADR.

**Empfehlung:** Sofern die Instrumente / Geräte nicht mit Krankheitserregern der Kategorie A kontaminiert sind, sollten diese den Vorschriften für „möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B kontaminiert“ versendet werden. Erstens trägt der Absender die Haftung für die richtige Deklaration, zweitens ist der Mehraufwand minimal und drittens dient die dafür geforderte Verpackung auch dem Schutz ihrer Instrumente / Geräte bei der Beförderung.